

Ergänzende Erklärung zum Qualitätspakt vom 5. Dezember 2002

Der Qualitätspakt, den das Land Nordrhein-Westfalen und die Hochschulen des Landes am 4. Juni 1999 geschlossen haben, gewährt den Hochschulen ein hohes Maß an Planungssicherheit. Auf dieser Grundlage haben die Hochschulen des Landes inzwischen einen zukunftsweisenden Innovationsprozess begonnen. Mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftliche Lage muss das Land Nordrhein-Westfalen weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ergreifen. Um den begonnenen Innovationsprozess der Hochschulen auch unter der gegenwärtigen Haushaltslage gedeihlich fortsetzen zu können, ergänzen das Land Nordrhein-Westfalen und die Hochschulen des Landes den Qualitätspakt um folgende Vereinbarungen:

1. Den Hochschulen werden für 2004 Zentralmittel* auf der Grundlage des Haushalts 2003 zugesichert. Für die Haushalte 2005 ff wird angestrebt, Zentralmittel in Höhe des Gesamtansatzes des Haushalts 2002 zu veranschlagen.
2. Die Fachbereiche Medizin der Universitäten werden insoweit in den Qualitätspakt einbezogen, als ihnen Planungssicherheit auf der Grundlage des Haushalts 2003 zugesichert wird. Die Zuführungen an die Fachbereiche Medizin werden aufgrund allgemeiner Besoldungs- und Tarifanpassungen verstärkt.
3. Die Ausnahme von Restriktionen im Haushaltsvollzug, insbesondere von globalen Minderausgaben und Stellenbesetzungssperren, wird bis einschließlich Haushaltsjahr 2006 verlängert. Dies gilt auch für die Fachbereiche Medizin.
4. Falls sich für die Landesregierung im Haushaltsvollzug 2003 die Notwendigkeit ergibt, die derzeitigen Pauschbeträge nach Nr. 1.2 Satz 3 der Grundsätze zur Finanzautonomie abzusenken, wird in späteren Haushaltsjahren angestrebt, diese wieder auf das Niveau 2002 anzuheben. Mittel für Mieterhöhungen, die sich aufgrund des jeweiligen Mietvertrages mit dem BLB ergeben, werden zusätzlich über den Landeshaushalt bereitgestellt. Darüber hinaus ist ab 2003 eine jährliche Erhöhung des Mietbudgets um 0,5 % für wertsteigernde Maßnahmen vorgesehen.
5. Für den Fall der Verabschiedung des gegenwärtigen im Landtag beratenen Entwurfs eines "Studienkonten- und finanzierungsgesetzes (StKFG)" fließen die Einnahmen aus den neuen Gebühren im Jahr 2005 zu 50 % und ab 2006 in voller Höhe dem Hochschulbereich (einschließlich Medizin) als zusätzliche Mittel zu.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2002

Für die Landesregierung Nordrhein-
Westfalen

Ministerpräsident

Ministerin für Wissenschaft und
Forschung

Für die Hochschulen

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz NRW

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz der
Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

*Zentralmittel sind:



TG 71	
05 040 / TG 72	Innovationstransfer / Existenzgründungen
05 100 / 547 10	Hochschulübergreifende Fortbildung nicht wissenschaftlich Beschäftigter und luK-Technik für Verwaltung
05 100 / 812 21	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen - luK-Technik für Verwaltung -
05 100 / 711 51	Gründerneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinstiuten
05 100 / 812 13	Erwerb von Großgeräten (nach Maßgabe des Rahmenplans)
05 100 / TG 62	Frauenförderung
05 100 / TG 67	NRW-Graduate Schools
05 100 / TG 68	Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen
05 100 / TG 69	Multimedia-Landesprogramm für den Hochschulbereich
05 100 / TG 90	Studienreform 2000 plus
05 100 / TG 92	Internationalisierung des Studienstandorts NRW
05 100 / TG 94	Ausgaben für Lehre und Forschung (Zentrale Bibliotheksmittel)
05 102 / 891 11	Zuschüsse an die Universitätsklinika für den Erwerb von Großgeräten nach (Maßgabe des Rahmenplans)
05 102 / 891 13	Zuschüsse an die Universitätsklinika für die Ausstattung von Professuren

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen

<http://www.mwf.nrw.de>

© MWF NRW, 2004